



Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Lorup 1911 e.V.

§1

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen "Sportverein Blau-Weiß Lorup 1911 e.V." Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lorup. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten (siehe § 6) im Verein betrieben werden.

§ 4

Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.

Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall, der im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports im SV Blau-Weiß Lorup entstanden ist, ist sofort dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführer des Vereins zu melden.

§ 5 (bisher 4)

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem die satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen entschieden haben.

§ 6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Diese Abteilungen sind zurzeit:

- a) Abteilung Fußball
- b) Abteilung Tennis
- c) Abteilung Tischtennis
- d) Abteilung Volleyball
- e) Abteilung Leichtathletik
- f) Abteilung Turnen und Gymnastik

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser

Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung regelt. Jede Abteilung gliedert sich in Senioren- und Jugendbereich. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 (bisher 6)

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 (bisher 7)

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 (bisher 8)

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 (bisher 9)

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen diesen Ausschluss kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 (bisher 10)

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschluss Fassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt;

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport entsprechend den Abteilungsbestimmungen in allen Abteilungen auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz entsprechend den Bestimmungen des § 4 zu verlangen.

§ 12 (bisher 11)

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes der Jahreshauptversammlung und des Ehrenrates zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erst dann zulässig, nachdem die satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen entschieden haben.

ORGANE DES VEREINS

§ 13 (bisher 12)

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 (bisher 13)

Zusammentreff und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Aushang am "Schwarzen Brett". Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt 3 Tage vor Versammlungsbeginn.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25,26

§ 15 (bisher 14)

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl des Fußballobmannes und des Presse- und Werbewartes;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- i) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages.

§ 16 (bisher 15)

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmrechte;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen;
- e) besondere Anträge.

§ 17 (bisher 16)

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
- d) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
- e) dem Jugendwart

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ungeachtet dessen scheidet jährlich ein Drittel des geschäftsführenden Vorstandes aus. Bei gleichem Dienstalter mehrerer wird der zuerst ausscheidende durch das Los bestimmt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer handelnd. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 18 (bisher 17)

I. Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist zuständig für alle Aufgaben die nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Er tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitglieder von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht mit bindender

Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu beschließen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung. Bei Mitgliedern des Vorstandes verhängt der Ehrenrat diese Strafe.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu zwei Monaten.
- e) Ausschluss aus dem Verein (gemäß § 10).

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

II. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein nach außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Sie unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende sind berechtigt, bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 300,-- DM im Einzelfall selbständig zu entscheiden.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für die Kassenführung verantwortlich. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, über 300,-- DM nur aufgrund eines Vorstandbeschlusses geleistet werden. (ausgenommen sind die Regelungen über die Verwendung der Sonderbeiträge gemäß § 21 Ziffer 4). Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch anerkannte Belege, die vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sein müssen, nachzuweisen. In seiner Arbeit wird er durch seinen gewählten Stellvertreter unterstützt.

3. Der Geschäftsführer, ggf. der stellvertretende Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

4. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Er soll Inhalt und Formen der Jugendarbeit umfassend mitgestalten. Er verantwortet und koordiniert die gesamte Jugendarbeit des Vereins. Er lässt sich dabei von den Grundsätzen der Mitbestimmung und Selbstbestimmung der Jugendlichen und Jugendwarte der einzelnen Abteilungen im Sportverein leiten.

§ 19

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den einzelnen Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter,
- c) dem Fußballobmann,
- d) dem Presse- und Werbewart.
- e) 2 Jugendsprecher (gemäß Absatz 3).

Der Presse- und Werbewart sowie der Fußballobmann werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (ungeachtet der Regelungen des § 17).

Innerhalb des erweiterten Vorstandes vertreten je ein weiblicher und männlicher Jugendsprecher die Interessen der Jugendlichen. Die Jugendsprecher haben Stimmrecht bei allen, die Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten. Sie werden auf einer Versammlung der Jugendlichen des Vereins, die vom Jugendwart einzuberufen und geleitet wird, gewählt.

I. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe; den Übungs- und Trainingsplan anzusetzen, den Ablauf des Sportgeschehens zu organisieren, die Arbeiten zwischen den Abteilungen zu koordinieren und seine gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen sowie die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterstützen.

Ferner ist der erweiterte Vorstand zuständig für bauliche Maßnahmen und Anschaffungen ab 1.000,-- DM im Einzelfall. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen.

Als bedeutende Aufgabe obliegt dem erweiterten Vorstand des weiteren die Förderung des Breitensportes und damit verbundene Neugründungen von Abteilungen sowie aller Mannschaftsnennungen sämtlicher Abteilungen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.

II. Aufgaben im Einzelnen

Neben den Aufgabenfestlegungen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen:

- a) der Presse- und Werbewart die Aufgaben der Pressearbeit für alle Abteilungen war. Er ist Pressesprecher des Vereins und als solcher zuständig für die Kontakte zu den Medien. In seiner Funktion als Werbewart ist er zuständig für die Kontakte zur freien Wirtschaft und als solcher insbesondere verantwortlich für eine einnahmewirksame breite Werbung.
- b) der Fußballobmann und die Abteilungsleiter die Vertretung ihrer jeweiligen Abteilung in ihrer Gesamtheit war. Sie haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung und sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes. Im erweiterten Vorstand vertreten sie die Interessen ihrer Abteilung.

§ 21 (bisher 18)

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle gegründet (siehe § 20 Abs.3).

2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, ihren Stellvertretern und gegebenenfalls durch weitere Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, wozu der geschäftsführende Vorstand einzuladen ist. Abteilungsleiter, Stellvertreter und ggf. weitere Mitglieder (außer Fußballobmann) werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung ist vom Kassenwart des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand zwecks Übernahme in die Jahresrechnung des Vereins mitzuteilen. Die Erhebung und Höhe des Sonderbeitrages bedürfen der vorherigen Zustimmung der Abteilungsversammlung und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Für die Erhebung eines Sonderbeitrages sind die Bestimmungen über Einberufung und Abstimmung der Jahreshauptversammlung (§ 25) bindend.

Als Abteilungsbeitrag gelten solche Beiträge, die aufgrund einer besonderen Verpflichtung der Abteilungsmitglieder erhoben werden und nach allgemein gültiger Auffassung, im Gegensatz zu Mannschaftsbeiträge und -kasse, als solche anzusehen sind. Sie sind zweckgebundene Mittel des Vereins. Die Abteilungen können, sofern Sonderbeiträge erhoben werden, im Rahmen dieser Beiträge durch ihre Abteilungsleitung Verpflichtungen im Umfange von höchstens 500,--DM im Einzelfall eingehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bis 1.000,--DM im Einzelfall sind vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Verpflichtungen über 1.000,--DM bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Vereins.

§ 22 (bisher 19)

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat kann sowohl von den Vorstandsmitgliedern als auch von Vereinsmitgliedern angerufen werden.

§ 23 (bisher 20)

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz mit bindender Kraft über die vom Vorstand verhängten Strafen. Diese Entscheidung ist endgültig. Sie ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die verhängte Strafe, Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung (§ 18 I) gilt, bis eine endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung herbeigeführt wird.

Darüber hinaus ist der Ehrenrat zuständig für:

1. Pflege der Kameradschaft und des Zusammenhaltens insbesondere unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern,
2. Förderung des Vereins und seines Ansehens nach innen und außen
3. Wahrung echter Tradition, Beratung und Unterstützung aller Organe des Vereins.

§ 24 (bisher 21)

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden 3 Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Abteilungskassen entsprechend § 21 Ziffer 4 werden von den in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Kassenprüfern jeweils einmal im Jahr geprüft. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Abteilungsversammlungen bekanntzugeben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 25 (bisher 22)

Verfahren der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 14) ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Ehrenrat, der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit auch nach zweimaliger Ladung, die mindestens 3 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, nicht erreicht, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt, so hat die Abstimmung einstimmig zu erfolgen.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. Über sämtliche Versammlungen nach Absatz 1 und 2 hat der Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 26 (bisher 23)

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 27 (bisher 23)

Auflösung und Vermögen des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 75% der stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lorup, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich von Juli eines Jahres bis Juni des darauf folgenden Jahres.

Der Sportverein Blau-Weiß Lorup 1911 e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen unter der Nr. 458 eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Meppen.